

## II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Anträge der Redaktionskommission vom 8. Juni 2026

### *Abschnitt I:*

*Art. 2 Abs. 1:* Das zuständige Departement koordiniert die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006<sup>1</sup> (~~Behindertenrechtskonvention~~).

*Art. 3 Abs. 2:* Das zuständige Departement bezieht bei der Beurteilung der Wirkung Menschen mit Behinderung und deren Verbände, Organisationen, Einrichtungen, Leistungserbringende<sup>2</sup>, ~~Organisationen~~ und sowie zuständige Stellen des Kantons und der politischen Gemeinden ein.

### *Abschnitt II:*

*Ziff. 4 (Änderung des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980):*

*Art. 36<sup>ter</sup> Abs. 2:* Der Kanton sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund behinderungsbedingter Gründe ~~aus behinderungsbedingten Gründen~~ einen unzumutbaren Schulweg haben.

*Abs. 3:* Die zuständige Stelle des Staates bewilligt die Massnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.

*Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Abschnitts-, Artikel- und Buchstabenfolge.*

<sup>1</sup> SR 0.109; nachfolgend Behindertenrechtskonvention.

<sup>2</sup> Der Begriff «Leistungserbringende» wird im vorliegenden Nachtrag gestrichen, wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) nicht rechtsgültig wird.